

Fassung vom 9. Dezember 2018

TOURISMUSRAT ST.GALLEN

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Tourismusrat St.Gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Tourismus im Kanton St.Gallen. Er setzt die staatlichen Fördermittel für den Tourismus gemäss der kantonalen Tourismusstrategie und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton gezielt ein.

Der Verein schliesst zu diesem Zweck mit dem Kanton St. Gallen eine Vereinbarung (Leistungsauftrag) im Sinne von Art. 3 des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 575.1) ab.

Der Verein setzt die Beiträge des Kantons St. Gallen nach Massgabe der Leistungsvereinbarung und der strategischen Schwerpunkte hauptsächlich zur Förderung des Aufenthaltstourismus unter Berücksichtigung der Interessen der einheimischen Bevölkerung, der Gäste und der Umwelt ein.

Der Verein kann Leistungsvereinbarungen mit den Destinationsmarketingorganisationen oder anderen Organisationen abschliessen und Projekte und Initiativen fördern.

II. Mittel

Art. 3 Finanzen

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge aus der Tourismusrechnung des Kantons
- Beiträge aus der Neuen Regionalpolitik des Bundes

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- Verein St.Gallen-Bodensee Tourismus, St. Gallen
- Heidiland Tourismus AG, Bad Ragaz
- Verein Toggenburg Tourismus, Wildhaus
- Verein Rapperswil – Zürichsee Tourismus, Rapperswil
- Verein Gastro St.Gallen, St. Gallen
- Verein hotelleriesuisse Ostschweiz, St. Gallen
- Casino Bad Ragaz AG, Bad Ragaz

Art. 5 Austritt

Ein Mitglied kann auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten, sofern der Austritt dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich mitgeteilt worden ist.

IV. Organisation und Organe

A. Vereinsversammlung

Art. 6 Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung besteht aus den Mitgliedsorganisationen. Die Mitgliedsorganisationen bestimmen den Delegierten für die Vereinsversammlung.

Art. 7 Versammlungen

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes.

Art. 8 Aufgaben

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Revision der Statuten
2. Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes
3. Genehmigung des Geschäftsreglements
4. Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

6. Genehmigung des Voranschlages des Vorstandes
7. Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
8. Auflösung des Vereins

Art. 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder teilnehmen.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Traktandierung des Geschäftes an einer Versammlung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren.

B. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus den Präsidenten der vier Tourismusdestinationen (Heidiland, St. Gallen – Bodensee, Toggenburg und Rapperswil-Zürichsee) und je einem Delegierten der übrigen Mitgliedsorganisationen.

Das Präsidium wechselt in der Regel jährlich zwischen den Destinationspräsidenten, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann Ausschüsse oder einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

Art. 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Anzeige an den Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Traktandierung des Geschäfts an einer Vorstandssitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 12 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton St. Gallen
2. Erstellung eines Geschäftsreglements
3. Gewährung von Beiträgen im Rahmen des Geschäftsreglements
4. Überwachung der geförderten Projekte und Initiativen und der Einhaltung der Leistungsvereinbarungen durch die Beitragsempfänger
5. Berichterstattung gegenüber dem Kanton St. Gallen und der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins
6. Führung der Jahresrechnung
7. Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden der Vereinsversammlung
8. Erstellung des Voranschlags
9. Festlegung der Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand kann zur näheren Regelung einzelner Aufgaben oder der Organisation weitere Reglemente erlassen.

Der Präsident und der Vorstand erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

Der Vorstand entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

C. Revision

Art. 13 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung und die Jahresrechnung auf Gesetz und Statuten prüft. Solange die Kriterien für eine ordentliche Revision nicht erfüllt sind, führt die Revisionsstelle eine eingeschränkte Revision nach Art. 729ff Obligationenrecht durch.

Die Revisionsstelle wird auf ein Jahr gewählt und kann in der Folge wiedergewählt werden.

V. Haftung

Art. 14 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung

Im Falle der Auflösung fließt ein allfälliges Vereinsvermögen zurück in den kantonalen Tourismusfonds (Art.10 Tourismusgesetz sGS 575.1)

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 2018 angenommen.

St. Gallen, 14. Dezember 2018

Der Präsident:

Der Protokollführer: